

Vergütungsvereinbarung

zwischen der

**T/S/C Fachanwälte für Arbeitsrecht Schipp & Partner Rechtsanwälte mbB,
Carl-Bertelsmann-Str. 4, 33332 Gütersloh**

- Partnerschaft -

und

- Mandant -

in der Rechtsangelegenheit

I. Honorar

1. Vergütung nach dem Gegenstandswert; Stundenhonorar

Die Vergütung der Partnerschaft richtet sich grundsätzlich vorrangig nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Mindestens aber erhält die Partnerschaft für jede Tätigkeitsstunde einen Vergütungsbetrag in Höhe von 375,00 € zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer (Stundenhonorar). Maßgeblich sind im Einzelnen die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Außergerichtliche Beratung und Gutachten

Die Vergütung für außergerichtliche Beratung und Gutachten richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Eine Begrenzung für Verbraucher auf 250,00 € und eine Begrenzung für eine Erstberatung für Verbraucher auf 190,00 € wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf sonstige Gebühren wird entgegen § 34 Abs. 2 RVG ausgeschlossen.

- a)** Für eine außergerichtliche Beratung, die die Vorbereitung von Korrespondenz, die Beratung bei Verhandlungen oder die Bearbeitung/Prüfung von Vertrags-/Vergleichsentwürfen zum Gegenstand hat, bei der die Partnerschaft aber nicht als Vertreter des Mandanten nach außen in Erscheinung tritt, sind vorrangig gegenstandswertbezogene Gebühren maßgeblich. Für die Berechnung der gegenstandswertbezogenen Gebühren nach RVG werden diese Fälle dabei so behandelt, als ob

die Partnerschaft den Mandanten gegenüber dem Dritten in der Korrespondenz, bei den Verhandlungen oder beim Vertrags-/Vergleichsschluss vertreten hätte, so dass neben Geschäftsgebühren für den Fall einer Einigung auch eine Einigungsgebühr anfällt. Die Bestimmung des Gegenstandswertes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen gilt Ziffer 4 (Vergleich mit Stundenhonorar).

- b) Für die außergerichtliche Beratung im Übrigen, soweit sie nicht von dem vorstehenden Abschnitt a) erfasst wird, oder für die Erstellung eines Gutachtens erhält die Partnerschaft keine auf den Gegenstandswert bezogene Vergütung, sondern stets ein Stundenhonorar gemäß Ziffer 4.

3. Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung

Für das Betreiben des Geschäfts, also die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung, einschließlich des Erstellens von Entwürfen, sind grundsätzlich die gegenstandswertbezogenen berechneten gesetzlichen Gebühren nach dem RVG maßgebend. Die Bestimmung des Gegenstandswertes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und eventuellen gerichtlichen Entscheidungen einschließlich formloser Streitwertmitteilungen. Im Übrigen gilt Ziffer 4 (Vergleich mit Stundenhonorar).

4. Stundenhonorar

Mindestens erhält die Partnerschaft für jede Tätigkeitsstunde einen Vergütungsbetrag in Höhe von 375,00 € zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer (Stundenhonorar). Sollte eine auf den Gegenstandswert bezogene Vergütung geringer als die Vergütung nach Stundenhonorar ausfallen, erfolgt also eine zeitbezogene Abrechnung.

Das vereinbarte Zeithonorar wird mit einer Taktung von je angefangenen 5 Minuten abgerechnet. Die Partnerschaft wird dem Mandanten nur die Tätigkeit der Rechtsanwälte berechnen, so dass gesonderte Honorare für die Sekretariatstätigkeit und Leistungen anderer, nicht-juristischer angestellter Mitarbeiter nicht gesondert berechnet werden. Zur anwaltlichen Tätigkeit gehört insbesondere auch die Fahrt- und Reisezeit.

II. Auslagen

Der Mandant ist verpflichtet, der Partnerschaft die in seinen Angelegenheiten entstandenen Auslagen zu erstatten:

Im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens hat die Partnerschaft bei der Wahrnehmung von Terminen die Wahl, ob sie ein Kraftfahrzeug, den Zug, das Flugzeug oder ein anderes Verkehrsmittel benutzt. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 0,50 € (netto) je gefahrenem Kilometer, bei der Benutzung des Zuges eine Bahnfahrt der I. Klasse und bei der Benutzung eines Flugzeugs die Businessklasse abgerechnet.

Die Herstellung von Fotokopien wird auch in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren mit 0,50 € (netto) pro Seite für die ersten 50 Fotokopien und mit 0,25 € (netto) für jede weitere Seite berechnet.

Bei der Abrechnung eines Stundenhonorars werden keine Abwesenheitsgelder nach dem RVG erhoben. Im Übrigen gilt für sonstige Auslagen und Nebenkosten das RVG.

III. Abweichung von gesetzlichen Regelungen und Erstattungsumfang

Dem Mandanten ist bekannt, dass diese Vergütungsvereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass auch bei etwaiger Verpflichtung des Gegners, die Anwaltskosten zu erstatten, diese nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren erstattet werden.

Die Partnerschaft macht darauf aufmerksam, dass in *Arbeitsgerichtsverfahren* des ersten Rechtszuges kein gesetzlicher Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auch nicht auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten besteht. Der Mandant muss daher auch im Falle des Obsiegens diese Kosten selbst tragen. In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gilt Entsprechendes auch für die Kosten der anwaltlichen Vertretung durch die vorbereitende und/oder außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit der Partnerschaft und dies insbesondere auch dann, wenn es nicht zu einem arbeitsgerichtlichen Verfahren gekommen ist.

Die Partnerschaft macht schließlich darauf aufmerksam, dass die Vergütung der von ihr geleisteten anwaltlichen Tätigkeit unbeschadet eines Kostenerstattungsanspruchs gegenüber dem Gegner und/oder einem Kostenübernahmeanspruch gegenüber einer Rechtsschutzversicherung vom Mandanten geschuldet wird.

IV. Fälligkeit der Vergütung und Tätigkeitsnachweis

Die Vergütung der Partnerschaft ist ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Die Partnerschaft wird das jeweilige Datum und den Umfang ihrer anwaltlichen Tätigkeit in angemessener Weise, in der Regel durch tabellarische Aufstellung unter Verwendung von Kürzeln in Textform, dokumentieren. Auf Verlangen des Mandanten wird ein solcher Nachweis an ihn übermittelt.

V. Ergänzende Regelungen, Schriftform und salvatorische Klausel

Ergänzend gelten die allgemeinen Mandatsbedingungen der Partnerschaft.

Mündliche Nebenabreden über die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit der Partnerschaft sind nur wirksam, wenn sie durch anwaltliches Schreiben der Partnerschaft oder schriftliche Vereinbarung bestätigt worden sind.

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt und der übrigen Regelungen nicht berührt. Im Fall einer solchen Teilunwirksamkeit werden der Mandant und die

Partnerschaft eine neue Regelung treffen, die der unwirksamen Regelung so nahe wie möglich kommt.

Gütersloh, den _____

_____, den _____

T/S/C Fachanwälte für Arbeitsrecht

Mandant